



## **Satzung des Schützenvereins Weisweil 1926 e. V.**

**Diese Satzung ersetzt alle bisherigen im Vereinsregister eingetragenen Satzungen sowie die eingetragenen Satzungsänderungen**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Weisweil 1926 e. V." mit Sitz in 79367 Weisweil.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 270042 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Sportschützenverband e. V. in Offenburg und in anderen anerkannten Schießsportverbänden.
3. Der Verein gibt sich eine eigene Vereinsordnung.

### **§ 2 Wirtschaftlicher Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung".
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung sowie Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passive Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Bestandteil der Aufnahme ist das Einverständnis, die Vereinsbeiträge und Gebühren im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Mitglied können alle Personen werden, die die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bejahen und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Aufnahmepflicht des Vereins.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch des Südbadischen Sportschützenverbandes e. V. mit Lichtbild, sowie eine Satzung des Schützenvereins Weisweil 1926 e. V. zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
2. Die Mitglieder sind nach Absprache mit der Vorstandschaft auslageberechtigt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.
4. Mitglieder, die nach dem Waffengesetz im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte, Jagdschein) sind, müssen aktive Mitglieder sein. Wenn ein passives Mitglied eine Waffenbesitzkarte erlangt, wird es automatisch aktives Mitglied.
5. Der Verein hält Waffen für Vereinsmitglieder im Probejahr vor.
6. Mitglieder, welche die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.
8. Die Mitglieder haben die Pflicht, dem Vorstand Änderungen der Anschrift sowie Änderungen der hinterlegten E-Mail Adresse und der Bankverbindung mitzuteilen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. (Vergleiche § 5 Abs. 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied beim Gesamtvorstand gestellt werden und ist schriftlich zu begründen. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat eine Jahresgebühr und eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen, die von der Vorstandschaft festgelegt werden. Die Bekanntmachung der Beträge erfolgt durch Aushang in der Vereinsordnung und Verkündung in der Generalversammlung.
2. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jeweils zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/(Bank-)Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.
3. Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeiträge erfolgt über die Homepage des Vereins mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Arbeitstag vor Fälligkeit. Alle anderen Einzüge wie z. B. Startgelder Kreismeisterschaft o. ä. werden

am jeweils individuell vereinbarten Fälligkeitstag ohne weitere Vorankündigung eingezogen.

4. Die Gläubiger-ID des Vereins lautet DE37ZZZ00000289236, für die Mandatsreferenz wird die Mitgliedsnummer verwendet.
5. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) zu verwenden.

## **§ 8 Leitung der Vereinsverwaltung**

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister) und der 2. Vorsitzende (Schützenmeister). Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können für Aufwendungen, die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden = Oberschützenmeister
  - b) dem 2. Vorsitzenden = Schützenmeister
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- e) dem Sportwart (Sportleiter)
- f) dem stellvertretenden Sportwart

Dem Gesamtvorstand gehören ferner an:

- g) der Jugendwart
- h) **mindestens zwei bis höchstens 5 Beisitzer**

4. Dem Sportwart (Sportleiter) obliegt es, dem Vorstand Fachreferenten für die einzelnen Disziplinen vorzuschlagen. Diese werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt. Die Fachreferenten sind keine Mitglieder des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre im Wechsel gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
6. Ersatzwahlen gelten jeweils nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
7. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen bestimmte Aufgaben zuzuweisen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

8. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, als Sitzungsleiter geleitet.
9. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegen zu zeichnen ist.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, als Sitzungsleiter einberufen und geleitet.
2. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Daneben kann eine Veröffentlichung in der Badischen Zeitung oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisweil erfolgen.
3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes, etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Verschiedenes
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn der Antrag mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorliegt.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung trotz Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, haben bei der Mitgliederversammlung kein Äußerungs- und Stimmrecht.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 10.

## **§ 12 Jugendordnung**

1. Jugendordnung des Vereins ist die jeweils aktuelle Jugendordnung des Südbadischen Sportschützenverbandes e. V. Offenburg, sinngemäß angewandt für den Schützenverein Weisweil 1926 e. V.

## **§ 13 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss eine Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Sitzungsleiter dies beantragen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Zur Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber ankündigt.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der erschienen bzw. anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert.
2. Daten werden, gemäß Datenschutzgesetz, Dritten nicht zugänglich gemacht.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Weisweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Weisweil, den 13.05.2017

Die Vorstandschaft

